



## **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Gemeinde Oberpframmern**

### **Sachverhalt:**

Unter Bezugnahme auf Beratung des Gemeinderats Oberpframmern vom 30.03.2019 (Klausur) wurde nunmehr der Entwurf einer entsprechenden 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Oberpframmern in nachfolgender Fassung vorgelegt:

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie des § 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Oberpframmern vom 14.09.2000, erlässt die Gemeinde Oberpframmern folgende

### **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Oberpframmern (BestGS)**

#### **§ 1 Änderung**

##### **1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Wird an einem Grab ein Nutzungsrecht eingeräumt (§ 7 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), so ist eine Gebühr sowohl für das erstmalige als auch ein verlängertes Nutzungsrecht zu entrichten. Neben der Gebühr für das Nutzungsrecht wird keine Grabgebühr erhoben. Die Gebühr für das Nutzungsrecht das für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird sowie die Verlängerung des Nutzungsrechts um weitere 10 Jahre entspricht der Höhe der Gebühr nach § 3 Abs. 1. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts um weitere 5 Jahre entspricht der Hälfte der in § 3 Abs. 1 genannten der Gebühr.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.